

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
<b>Band:</b>	19 (1927)
<b>Heft:</b>	10
<b>Artikel:</b>	Die Gas-Fernversorgung von Schmerikon und Uznach durch das Gaswerk der Stadt Rapperswil
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-920498">https://doi.org/10.5169/seals-920498</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

gen im Innern der Schweiz abziehen und wenn wir ferner annehmen, daß an Stelle des schweizerischen Gaskoks Ruhr-Zechenkoks eingeführt wird, ergibt sich immer noch eine Differenz von 2,48 Millionen Franken zugunsten unserer Handelsbilanz.

Wir hoffen, nun endlich Klarheit in diesen Dingen geschaffen zu haben, und stellen nochmals fest:

Jeder Kubikmeter Gas, den wir durch elektrische Energie ersetzen, ist ein Gewinn für unsere Volkswirtschaft.

### Die Gas-Fernversorgung von Schmerikon und Uznach durch das Gaswerk der Stadt Rapperswil.

Vom Sekretariat des Linth-Limmatverbandes, Zürich.

Das Gaswerk der Stadt Rapperswil ist an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt und will seine Tagesproduktion auf 6000 m<sup>3</sup> erhöhen. Im Zusammenhang damit wurde der Anschluß der Gemeinden Schmerikon und Uznach durch eine Ferngasversorgung geprüft. Die Entfernung Rapperswil-Uznach beträgt 12,4 km, die zu versorgende Einwohnerzahl 2200 bis 2300. Auch der Anschluß von Kaltbrunn wird in Erwägung gezogen. Im Auftrage des Stadtrates von Rapperswil hat Gasdirektor Otto Schoch, Herisau, ein vom 3. März 1927 datiertes Gutachten erstattet. Er betont darin, daß die Frage gründlich geprüft werden muß, „Wenn Deutschland heute den zehnten Teil seiner gewaltigen Gasproduktion durch Gasfernversorgungen abgibt, so ist nicht gesagt, daß alle diese Fernversorgungen sich selbst erhalten. Auch in der Schweiz haben wir verschiedene, selbst ältere Gas-Fernversorgungen, die ständig in finanziellen Schwierigkeiten stecken.“

Die Baukosten bis zur Rottfarb in Uznach sind auf Fr. 291,000 devisiert.

Von diesen Kosten entfallen Fr. 115,000 auf das Gaswerk Rapperswil für Druckleitung, Regler und Meßstation. Die Kosten der Ortsnetze bis zum Gasmesser betragen für Schmerikon Franken 62,000, für Uznach Fr. 87,000, für Uznaberg Fr. 27,000.

Der Preis für das in der Meßstation abgenommene Gas beträgt 24 Rp. per m<sup>3</sup>. Das ergibt für Rapperswil bei einer Verzinsung von 5 1/4% und einer mittleren Amortisationsquote von 3 1/2% inkl. Gasförderung und sonstigen Betriebskosten einen Erlös von 14 Rp. per m<sup>3</sup> ab Gasbehälter Rapperswil. Fällt oder steigt der Abonnentenpreis in Rapperswil um 1 Rp., so fällt oder steigt der Gaspreis ab Meßstation um 0,8 Rp., wobei als Basis für die Preisberechnung ein Gaspreis in

Rapperswil von 28 Rp. per m<sup>3</sup> angenommen wird. Die beiden Gemeinden haben sich zu einer Mindestabnahme zu verpflichten, und zwar Schmerikon von 60,000 m<sup>3</sup>/Jahr und Uznach von 90,000 m<sup>3</sup>/Jahr. Der vorläufige Gasverbrauch in beiden Gemeinden wird wie folgt berechnet:

Schmerikon auf 170 Familien	
zu 260 m <sup>3</sup> /Jahr =	45,000 m <sup>3</sup> /Jahr
Uznach auf 286 Familien	
zu 260 m <sup>3</sup> /Jahr =	75,000 m <sup>3</sup> /Jahr
	Total 120,000 m <sup>3</sup> /Jahr

Dieser verhältnismäßig kleine Verbrauch, der ungefähr die Hälfte des normalen Verbrauches beträgt, erklärt sich daraus, daß das Kochen im Stubenofen während der Heizperiode in beiden Gemeinden allgemein üblich ist.

In Betracht fallen in Schmerikon total 230 Familien und in Uznach 350 Familien, der Gaskonsum stieg dann auf 150,000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Der Minderkonsum muß mit 5 Rp. per m<sup>3</sup> bezahlt werden. Bei 5% Gasverlust bleibt der Gasverbrauch 24,000 m<sup>3</sup> unter der Minimale, der m<sup>3</sup> kostet also 25 Rp. für die Gemeinden.

Für die Abonnenten von Schmerikon käme das Gas auf 38 Rp. per m<sup>3</sup> und für die Abonnenten von Uznach auf 39 Rp. per m<sup>3</sup> zu stehen.

Die beiden Gemeinden haben gegenüber der Stadt Rapperswil die Verpflichtung einzugehen, den Gaslieferungsvertrag mit der Stadt 30 Jahre lang einzuhalten. Demgegenüber müssen sich die Abonnenten in den Gemeinden für die Zeit von 20 Jahren verpflichten. Diese Verpflichtung ist für den Abonnenten und Rechtsnachfolger rechtsverbindlich. Ferner haben sich die Abonnenten für einen Mindestgasbezug je nach der Kopfzahl zu verpflichten.

Das Sekretariat des Linth-Limmatverbandes konnte diesen Bestrebungen gegenüber nicht untätig bleiben. Sowohl mit den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken als den beiden Elektrizitätswerken traten wir in Verbindung. Die S. A. K. veranstalteten im Frühjahr 1927 in beiden Gemeinden Schaukochen. Am 16. September 1927 veröffentlichte das Sekretariat des Linth-Limmatverbandes im St. Galler Volksblatt einen Aufsatz, der mit diesen Folgerungen schloß:

Die Bevölkerung von Schmerikon und Uznach darf verlangen, möglichst bald der Vorteile der Versorgung mit Gas oder Elektrizität für den Haushalt teilhaftig zu werden.

Die Elektrizität ist dem Gas im Haushalt zum mindesten ebenbürtig. Im Inland und Ausland nimmt die elektrische Küche stets zu, auch in Ortschaften mit Gasversorgung. Sie ist bequem, sauber, stets betriebsbereit und billig. Bei einem Preis von 38 bis 39 Rappen pro Kubikmeter für das Gas und 10 Rappen pro Kilowattstunde für die Elektrizität ist in der Küche die Elektrizität billiger als das Gas.

Die Gas-Fernversorgung von Rapperswil aus ist für die

beteiligten Gemeinden ein riskantes und teures Unternehmen. Der Elektrizität ist auch aus nationalen Gründen der Vorzug zu geben.

Es ist dringend zu wünschen, daß die beteiligten Elektrizitäts-Genossenschaften bald die nötigen Vorkehren für die allgemeine Verwendung der Elektrizität im Haushalt durch entsprechende Gestaltung der Tarife treffen.

An den Aufsatz schloß sich eine lebhafte Diskussion pro und contra das Gas in der Presse, die verschiedene bemerkenswerte Tatsachen zeitigte. Das erfreulichste Ergebnis war, daß die Elektrizitätswerke Uznach und Schmerikon ab 1. Oktober 1927 Preise reduzieren eintreten ließen.

Der Preis für Koch- und Heizstrom wurde auf 10 Rp. per kWh heruntergesetzt, Nachtstrom für Akkumulier-Ofen und Boiler von 21 Uhr bis 6 Uhr und von 12 Uhr bis 3 Uhr kostet 8 Rp. per kWh.

Damit war die Konkurrenzfähigkeit mit dem Gas ohne weiteres gegeben. Es zeigte sich aber auch hier, daß es ein großer Fehler ist, wenn die Elektrizitätswerke mit der Förderung des elektrischen Kochens zuwarten, bis die Gaskonkurrenz sie dazu zwingt. Wie die Gasküche bei Verdrängung der Kohlenküche hat auch die elektrische Küche vielfach noch mit Vorurteilen zu kämpfen, die nur durch Vorführung praktischer Beispiele beseitigt werden können. Die Einrichtung von zehn Küchen in jeder der beiden Ortschaften mit modernen elektrischen Herden wäre dazu ausreichend gewesen. Gleichzeitig wären damit der Stromverbrauch und Gasverbrauch und die Aequivalenzpreise zwischen Gas und Elektrizität abgeklärt und die Diskussion hierüber in der Presse überflüssig geworden.

#### Rheinschiffahrt.

**Bundesbeschuß betr. Bewilligung einer Nachsubvention an den Kanton Basel-Stadt für den Ausbau des Rheinhafens bei Basel-Kleinhüningen.**

(Vom 29. September 1927.)

Art. 1. Dem Kanton Basel-Stadt wird für den Ausbau des rechtsufrigen Rheinhafens bei Kleinhüningen, einschließlich Klybeckquai und Hafenbahnhof (baselstädtische Ratschläge Nr. 2554, 2607 und 2797), ein Bundesbeitrag von 50% der wirklichen Kosten zugesichert, bis zum Höchstbetrage von Fr. 2,097,500, als 50% der gesamten Ausgabensumme von Fr. 4,195,000 für die schon erstellten und noch auszuführenden Bauten genannter Hafenanlagen.

Art. 2. Die Auszahlung dieses Bundesbeitrages erfolgt in jährlichen Raten von je 500,000 Fr., erstmals 1928, und einer den Ausgaben entsprechenden Restzahlung im vierten oder fünften Jahre.

Art. 3. Der Unterhalt sämtlicher Hafenanlagen ist vom Kanton Basel-Stadt auf seine Kosten zu besorgen und vom Bundesrat zu überwachen.

Art. 4. Der Artikel 5 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1924 betreffend Betrieb der Basler Rheinhäfen geht unverändert auf den neuen Beschuß über, mit dem Vorbehalte, daß bei der Neuordnung des gekündigten Betriebsvertrages keine Forderungen an die schweizerischen Bundesbahnen gestellt werden dürfen, die über das hinausgehen, was diese heute schon leisten.

Art. 5. Der Artikel 6 des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1924 behält ebenfalls seine Geltung für den neuen Beschuß.

Art. 6. Dem Kanton Basel-Stadt wird eine Frist von 6 Monaten für die Erklärung der Annahme dieses neuen Beschlusses gewährt.

Der Beschuß fällt dahin, wenn die Annahmeerklärung nicht rechtzeitig erfolgt.

Art. 7. Dieser Bundesbeschuß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Art. 8. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Die hier beschlossene Subvention ist die dritte der vom Bunde dem Kanton Baselstadt gewährte Unterstützung zum Ausbau des Rheinhafens. Die erste war am 16. Oktober 1917 für den Ausbau des Hafens St. Johann bewilligt worden, die zweite am 2. Juni 1924 für den Bau des Hüningerhafens und die dritte ist für dessen endgültigen Ausbau bestimmt. Diese Subventionen sind im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Rheinverkehrs nach der Regulierung gegeben worden. Vor diesem Zeitpunkte kann mit einer Verzinsung des Anlagekapitals nicht gerechnet werden. Trotzdem der Bundesrat zu dieser Erkenntnis (auf Grund von selbst veranlaßten Gutachten) gekommen war, ging er auf das Subventionsgesuch ein, da nur bei fertigem Ausbau des Hafens Unternehmungen veranlaßt werden können, sich in Basel niederzulassen und dem Hafen Verkehr zuzuführen. (Vgl. Botschaft des Bundesrates zu obigem Beschuß vom 31. Mai 1927). Zu Art. 4 des vorliegenden Beschlusses ist zu bemerken, daß er den Vertrag des Kantons Baselstadt mit den schweiz. Bundesbahnen betrifft, wonach diesen der ganze Bahnbetrieb in den Häfen Kleinhüningen und St. Johann, sowie der dazugehörigen Hafenbahnen und Gütergleisen übertragen worden ist.

#### Ausfuhr elektrischer Energie

Den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G. in Zürich/Baden (NOK) wurde unterm 4. Oktober 1927 die vorübergehende Bewilligung (V 19) erteilt, die Energieausfuhr nach Badisch-Rheinfelden auf Grund der Bewilligung Nr. 72, welche im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) max. 11,550 kW erreichen darf, um 550 kW, d. h. auf die im Sommerhalbjahr zur Ausfuhr bewilligte Quote von max. 12,100 kW zu erhöhen. Die vorübergehende Bewilligung V 19 kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Wird von diesem Rechte nicht Gebrauch gemacht, so ist sie gültig bis 31. Oktober 1927.

#### Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

##### Protokoll

der XVI. Ordentlichen Hauptversammlung des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, Freitag, den 14. Oktober 1927, im Kasino Bern.

##### Traktanden:

1. Protokoll der XV. Hauptversammlung vom 11. Juli 1926 in Basel.
2. Geschäftsbericht und Rechnungen für das Jahr 1926.
3. Wahl des Ausschusses, des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten.
4. Wahl der Kontrollstelle.
5. Verschiedenes.

Anwesend ca. 70 Personen. Vertreten sind dabei folgende Behörden, Verbände, Werke etc.: Eidg. Departement des Innern, Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Eidg. Amt für Wassserwirtschaft, Eidg. Oberbauinspektorat, Starkstrominspektorat Schweiz. Bundesbahnen, Regierungsrat des Kantons Bern, Regierungsrat des Kantons Baselland, Baudepartement Wallis, Regierungsrat des Kantons Thurgau, Baudirektion Bern, Baudirektion Schaffhausen, Stadtrat von Luzern, Tessinischer Wasserwirtschaftsverband, Rhone-